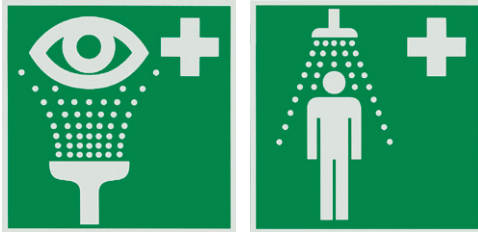


Notduschen – Augen- und Körperduschen



1. Grundsätzliches

1.1 Technische und betriebliche Vorgaben für Körper- und Augenduschen sind u.a. in den DIN EN 15154-1:2006-12 und DIN EN 15154-2:2006-12 (DIN 12899 Teil 1 bis 3) und der „BGR 120 Richtlinien für Laboratorien“ festgeschrieben.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Eine „Tätigkeit“ ist jede Arbeit, bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei der Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder auftreten. Hierzu gehören insbesondere das Verwenden im Sinne des § 3 Nr. 10 des Chemikaliengesetzes, sowie das Herstellen. Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind auch Bedien- und Überwachungsarbeiten, sofern diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

1.2.2 Tätigkeiten mit aggressiven Medien in einem Labor oder in einem Industriebetrieb bringt gewisse Risiken. Ein Kontakt mit starken Säuren und Laugen kann schwere Verletzungen verursachen. Um eine rasche Behandlung zu ermöglichen, sind in den Laboratorien Notduschen vorgeschrieben. Die Notduschen sollten möglichst in der Nähe von potentiellen Gefahrenzonen installiert sein und müssen ungehinderten Zugang haben. Schalter und Steckdosen im Spritzbereich von Notduschen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.

Körperduschen sind dann sinnvoll, wenn eine Person in Brand geraten sein sollte oder bei großflächigen Verätzungen und Verbrühungen. Bei diesen Verletzungen ist eine schnelle Versorgung mit sehr viel Wasser besonders wichtig. Durch spezielle Duschköpfe spülen große Wassermengen in weichen Strahlen die Haut des Verunfallten ab.

Augen- und Gesichtsduschen sind dann erforderlich, wenn die Augenduschen in Bereichen mit Schmutzanfall eingesetzt werden sollen bzw. an nahegelegenen Arbeitsplätzen Tätigkeiten mit ätzenden Stoffen ausgeführt werden.

1.3 Prüfungen

Die gesetzlichen Regelungen fordern, dass der Arbeitgeber die Funktion und die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr zu überprüfen hat. Aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung sind Art und Umfang der Prüfung sowie Prüffristen eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Prüfungen nur durch fachlich dazu geeignete, benannte Personen durchgeführt werden. Die Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Körper- und Augenduschen mindestens einmal monatlich durch eine von ihm beauftragte Person auf Funktionsfähigkeit geprüft und diese Prüfungen dokumentiert werden.

Hinweis:

Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden.